

gehenden völlig analoge Bestimmungen für den Fall, dass die Frau den Mann überlebt, enthalten. Auch der Frau wird an dem Erbe des Mannes den Kindern gegenüber ein Niessbrauch bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung eingeräumt, freilich an einer erheblich kleineren Quote, als dem Manne an dem mütterlichen Erbe der Kinder zusteht. Wurde jenem der Niessbrauch an $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ des ganzen Muttergutes gewährt, so giebt unser Gesetz der Mutter nur den Niessbrauch an einem Kindestheil.

Zur Sicherung der Substanz dieses der Mutter zu Niessbrauch überlassenen Kindestheils können die Kinder, falls sie jene Substanz durch die Mutter gefährdet meinen, die Hülfe der Obrigkeit in Anspruch nehmen. Als die hierfür zuständigen Beamten nennt Eurich zuerst den 'millenarius', dann den 'comes civitatis' und den 'iudex' (ad millenarium vel ad comitem civitatis aut iudicem referre non differant); die Antiqua der Reccessvindiana nennt dagegen den 'millenarius' nicht mehr, sondern nur die beiden zuletzt genannten Beamten ('ad comitem civitatis aut ad iudicem' u. s. w.). Brunner, D. RG. II, 163 n. 13, meint, die Aufzählung der Beamten im Codex Euricianus schreite vom niederen zum höheren Richter vor. In Bezug auf die beiden letzteren ist das gewiss nicht der Fall. Wo die Lex Visig. beide neben einander nennt, stellt sie den 'iudex' stets hinter den 'comes civitatis', was gewiss auf die höhere Stellung des letzteren schliessen lässt. Der 'iudex' hat, wenn seine Gewalt nicht ausreicht, Hülfe beim 'comes civitatis' zu suchen; er hat jenem aufgefundenes gestohlenes oder geraubtes Gut zu zeigen, ehe er es in Verwahrung nimmt; er hat sich vor dem 'comes civitatis' zu verantworten, wenn er verklagt wird, und untersteht seiner Strafgewalt¹. Der 'iudex' ist also dem 'comes civitatis' untergeordnet. Der 'millenarius' aber, den die Lex Visig. meist als 'thiufadus' bezeichnet, dürfte dem 'comes civitatis' etwa gleichstehen. Er ist militärischer Befehlshaber, Anführer einer Tausendschaft, hat über diese im Felde unzweifelhaft noch in späterer Zeit das Richteramt geübt und wird deshalb auch unter den Richtern genannt; s. II, 1, 16, 24. 27 (Recc. 14. 22. 25). Nach Eurichs c. 322 scheint dem 'millenarius' auch über Civilpersonen eine mit der des 'comes' concurrierende Gewalt zugestanden zu haben, wohl

1) Die Belege finden sich im Index rerum et verborum meiner Handausgabe S. 358, 2. Spalte. Vgl. auch N. A. XXIV, 79 ff.